

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl.1997 S. 433) folgende

Satzung:
(Einfriedungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einfriedungen von bebauten und bebaubaren Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, innerhalb von Splittersiedlungen im Außenbereich sowie im Geltungsbereich Bebauungsplänen, außer im Bebauungsplan sind eigene Festsetzungen über Einfriedungen enthalten.

§ 2 Gestaltung von Einfriedungen

- 1) Einfriedungen müssen sich in Gestaltung und Material in das ortsübliche Erscheinungsbild einfügen. Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen.
- 2) Grundstückseinfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sowie entlang von Wohnwegen sind nur in Form von Holzzäunen (senkrechte Staketen, senkrechte bzw. waagrechte Bretter) zulässig. Staketen und Bretter sind mit einem Abstand von mindestens 5 cm zueinander zu setzen. Es sind auch Sockelmauern und gemauerte bzw. betonierte Zaunsäulen, Mauerscheiben im Einfahrtsbereich sowie Zäune aus senkrechten Metallstäben bzw. als schmiedeeisernes Gitter zulässig. Betonsockel dürfen die Höhe von 0,25 m nicht übersteigen.
- 3) Für rückwärtige und seitliche Einfriedungen zu Nachbargrundstücken dürfen neben den in Absatz 2 genannten Einfriedungen auch Maschendrahtzäune verwendet werden.
- 4) In Gewerbegebieten sind Einfriedungen auch als Maschendraht- bzw. Metallgitterzäune zulässig.
- 5) Einfriedungen sollen hinterpflanzt werden. Es dürfen hierfür nur standortheimische Laubgehölze verwendet werden.
- 6) Grundsätzlich dürfen Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen Wänden nicht errichtet werden. Einfriedungen dürfen nicht mit Matten, Kunststoffplatten oder ähnlichem Material errichtet oder verkleidet werden.

§ 3 Höhe der Einfriedungen

- 1) Es sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m, in Gewerbegebieten - ausgenommen in den Sichtflächen von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen öffentlicher Verkehrsflächen - bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Die Höhe wird von der angrenzenden Straße bzw. dem Gehweg gemessen.
- 2) Hecken entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und in einem Abstand von weniger als 2 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 1,8 m, in den Sichtflächen von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen öffentlicher Verkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Fichten- oder Thujenhecken sind in diesen Bereichen unzulässig.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßen- und Siedlungsbild einfügen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 und 3 festgelegten Geboten und Verboten zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Verordnung über Einfriedungen in der Gemeinde Hohenbrunn in der Fassung vom 16.01.1986 ersetzt.

Hohenbrunn, 25.04.2007
Gemeinde Hohenbrunn



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister